

# A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 60.

D i n s t a g den 20. M a i

1845.

## Gubernial - Verlautbarungen.

3. 746. (3)

Nr. 8664/551

### E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 15. März d. J. nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden:

1. Dem Michael Rupprecht, Uhrenbestandtheil-Verfertiger, wohnhaft in Wien, Leimgrube, Nr. 187, und dem Mathias Huber, Zimmermeister, wohnhaft in Ruffendorf, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der Luft-Eisenbahnen, welche darin bestehe, daß dieselben in einer ellipsförmigen Gestalt angelegt werden, bei einer Kreislinie von 130 Klaftern fünf Steigungen zur gleichmäßigen Vertheilung der Schwerkraft erhalten, wobei die Triebketten, um das Schwanken und Aushängen der Waggons zu vermeiden, mit Unterlagen versehen werden und die inneren Räder auf Schienen laufen. —
2. Dem August Heß, bür. l. Spenglermeister, wohnhaft in Wien, Rosau, Nr. 78, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Construction der Wagenlaternen, wodurch das Abirren der Kerzen und das Putzen derselben besorgt, und mittelst eines Glassturzes das Licht bedeutend verstärkt werde, welcher übrigens auch bei jeder andern Laterne von was immer für einer Form und Einrichtung angebracht werden könne. —
3. Dem Jacob Ruff, Großhandlungs-Cassier, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 351, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung eines Kohlenoxid-Verbrennungs-Apparates zur Feheizung von Dampf- und Röhrenkesseln ohne Ausnahme, vorzugsweise

oder für Locomotive und Dampfschiffe. —

4. Dem Leopold Guber, Techniker, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 71, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung der mit Gußstahl plattirten Hobelisen, Stemmen und anderer Werkzeuge, wobei dieselben mittelst einer Maschine und einer eigenen Methode besser und vorthilhafter als bisher aufgelegt, und durch ein neues sicheres Verfahren doppelt gehärtet werden. —
5. Dem Heinrich Elbogen, Privilegiums-Inhaber, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 678, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung sogenannter Gilet-Cravaten, bei welchen die Cravate und das Gilet im Ganzen und aus Einem Stücke bestehe, und wobei man das Tragen von Gilet ganz entbehren könne. —
6. Dem Carl Loosley, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 491, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung in der Fabrication des Eisens und Stahls. —
7. Dem Henry Savill Davy, Privatier, (durch Joseph Jüttner, Agent, wohnhaft in Wien, Nr. 137), für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, Häute mittelst Aus- und Einpumpungs-Maschinen zu gäben, durch deren erstere in dem Gefäße, worin sich die Häute befinden, ein luftleerer Raum erzeugt, und durch deren letztere (Druckpumpe) der flüssige Gärstoff in die Häute gepreßt werde. —
8. Dem Joseph Till, Müllemeister, wohnhaft in Deutsch-Wagram in Mähren, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung der Getreidekörner-Abhüllungs-Maschine. —
9. Dem Alfred Dauber, Privatier, wohnhaft in Runklbau bei Wien, Nr. 119, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Verfertigung von Metallbuchstaben auf Ankündigungssteifen, welche schneller und um

60 Procent billiger, als die gegenwärtig bekann-  
ten, verfertigt werden können. — 10. Dem Ph.  
Dito Werdmüller v. Elgg, Bergwerksbesitzer,  
und dem Wolfgang Müller, Werkführer der  
Papier-Fabrik in Pitten, in Oesterreich un-  
ter der Enns, für die Dauer von einem Jahr-  
re, auf die Erfindung und Verbesserung in  
der Construction einer Maschine für den Ge-  
brauch der Buchdrucker, bei welcher die Vor-  
theile der Schnell- und Handpressen verein-  
get seyen. — Laibach am 14. April 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau  
und Primör, k. k. Vice-Präsident.  
Dominik Brandstetter,  
k. k. Subernialrath.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**3. 796. (2) Nr. 4004.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte  
in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über  
Ansuchen der k. k. Kammerprocurator, im Na-  
men der Armen von Laibach, als erklärten  
Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach  
dem am 8. Februar 1845 verstorbenen Prie-  
ster Johann Perz, die Tagsatzung auf den  
16. Juni 1845 Vormittags um 9 Uhr vor  
diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt  
worden, bei welcher alle jene, welche an dies-  
sen Verlaß aus was immer für einem Rechts-  
grunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen  
so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun  
sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814  
b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben wer-  
den. — Laibach am 3. Mai 1845.

**3. 799. (3) Nr. 3976.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in  
Krain wird bekannt gemacht: Es sey von dies-  
sem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Spar-  
casse, gegen Alois Ramuth'schen Verlaß-Cu-  
rator, Dr. Lindner, und Joseph Weißmann'schen  
E. M. Berwalter, Johann Thomschitz junior,  
in die öffentliche Versteigerung des der Exe-  
quirten gehörigen, auf 3834 fl. 5 kr. geschätz-  
ten, hier in der Stadt in der St. Florians-  
gasse sub Consc. Nr. 98 liegenden Hauses,  
wegen nicht zugehaltenen Licitationsbedingungen,  
gemilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den  
23. Juni 1845 um 10 Uhr Vormittags vor  
diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem  
Beisage bestimmt worden, daß dieses Haus

um den früßern Meißbot von 3000 fl. ausge-  
rufen, und sodann auch unter dem Schätz-  
ungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo  
übrigens den Kauflustigen frei steht, die dieß-  
fälligen Licitationsbedingungen, wie auch die  
Schätzung in der dießlandrechtlichen Registra-  
tur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder  
bei dem Vertreter der Executionsführerin,  
Dr. Wurzbach einzusehen und Abschriften das-  
von zu verlangen. — Laibach am 29. April  
1845.

**Kreisämtliche Verlautbarungen.**

**3. 804. (2) Nr. 2380.**

**K u n d m a c h u n g.**

Am 11. k. M. Juni wird durch die Bez-  
zugsobrigkeit Krupp und im Amtlocale ders-  
selben, die Minuendo-Licitation für die Her-  
stellungen bei den pfarrhöflichen Gebäuden  
in Podsemel abgehalten werden. — Die Ko-  
stensumme für Meisterschaften und Materialien  
ist auf 2055 fl. 8 kr. veranschlagt; es wird  
jedoch bemerkt, daß einige Domänen sich vor-  
behalten haben, die sie betreffenden Material-  
beiträge in Natura zu liefern. — Dieß wird  
zur Nachricht für Unternehmungslustige kund  
gemacht. — Kreisamt Neustadt am 6. Mai  
1845.

**Aemtliche Verlautbarungen.**

**3. 814. (2) Nr. 2509, 2510.**

**K u n d m a c h u n g.**

Am 31. d. M. Vormittags um 10 Uhr  
werden die städtischen Gefälle, nämlich das  
des wochenmäßlichen Standgeldes, dann des  
kleinen Waggelalles und der Schweinwage auf  
3 nacheinander folgende Jahre in der magistrats-  
lichen Rathsstube vorgenommen werden, die  
Bedingungen sind täglich im Expedite einzusehen.  
— Stadtmagistrat Laibach am 13. Mai 1845.

**3. 808. (2)**

**B a u - B e h a n d l u n g s - K u n d m a c h u n g.**

In der Kreisstadt Neustadt, in Unter-  
krain, besteht ein altes, dem Militär-Ärar  
gehöriges Ex-Capuziner-Klostergebäude, wels-  
ches in Folge der hohen hofkriegsräthlichen An-  
ordnung A. Nr. 1632 vom 13. April 1845,  
zu einem förmlichen Militär-Verpflegs-Ma-  
gazins-Etablissement umgestaltet werden soll.  
— Dieser Adaptirungsbau wird unter Vor-  
behalt der hohen Genehmigung im Wege der  
Entreprise in der Amtskanzlei des Neustädter

**K. K. Verpflegs-Magazin am 14. Juni 1845**  
 öffentlich unter diesen Bedingnissen behandelt werden. — 1. Muß jeder Unternehmer, entweder an sich schon dem Bauwerke gewachsen seyn, oder aber dem Bau einen anerkannt geprüften Sachverständigen vorstellen. — 2. An Badien hat jeder Concurrerit Nachstehendes vor der Behandlung zu erlegen: Für Demolirungs-Arbeit . . . . . 45 fl.  
 für Erd-Arbeit . . . . . 9 „  
 „ Maurer-Arbeit . . . . . 207 „  
 „ Steinmeh „ . . . . . 20 „  
 „ Zimmermanns-Arbeit . . . . . 113 „  
 „ Tischler „ . . . . . 12 „  
 „ Schmid- und Schlosser-Arbeit 42 „  
 „ Spengler-Arbeit . . . . . 7 „  
 „ Gußeisen-Erforderniß . . . . . 2 „  
 „ Kupferschmid-Arbeit . . . . . 2 „  
 „ Anstreicher „ . . . . . 5 „  
 „ Glasers „ . . . . . 7 „

im Ganzen . . . . . 471 fl.

**E. M.** — Dieses Badium wird den Nichterflehern nach der Behandlung sogleich rückgestellt, vom Ersteher aber zurückbehalten und muß von demselben sogleich auf das Doppelte bei dem Abschlusse des bezüglichen Contractes, nämlich auf 912 fl. E. M., als Caution ergänzt werden; welche letztere jedoch auch in öffentlichen Obligationen geleistet werden kann. — 3. Die Caution bleibt, selbst nach vollendetem Baue, noch 3 volle Jahre als Haftung für den soliden Bau depositirt. — 4. Der Demolirungs-Abfall an brauchbarem Stein-Material wird dem Unternehmer zur Wiederverwendung in das neue Mauerwerk ganz überlassen, hingegen der Abfall an Holzmaterial bloß zur Gerüstung und Pölgung gegen Rückstellung vorgeliehen, daher eine anderweitige Verwendung des Letzteren beim Neubau durchaus nicht gestattet werde. — 5. Der Bau wird zwei Wochen nach Herablangung der höhern Entscheidung mit der Demolirung der entbehrlichen Tracte zu beginnen haben, und dann ununterbrochen so fortzusetzen seyn, daß derselbe nach Thunlichkeith im Herbst vollendet seyn muß. — 6. Die Verbindlichkeit für den Ersteher beginnt vom Tage des von ihm gefertigten Protocolls, für das Militärärar aber vom Tage der erfolgten und ihm bekannt gegebenen höhern Genehmigung. — 7. Nachträgliche Angebote werden nicht angenommen. — 8. Schriftliche Offerte werden nur dann berücksichtigt werden, wenn a) dieselben noch vor dem Abschlusse der Licita-

tion einlangen und ihnen) das bestimmte Badium, respective die Caution, oder statt dessen der Cassaerlagschein beiliegt. — b) Wenn der Offertent in dem gestempelten Anbieterschreiben ausdrücklich erklärt, daß er in Nichts von den Licitations- und Contracts-Bedingnissen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich macht, als wenn ihm bei der mündlichen Versteigerung die Bedingungen wären vorgelesen worden und er dieselben im Protocoll gefertigt hätte. — c) Enthält das schriftliche Offert einen bessern Anbot, als das Offert des mündlichen Bestbieters, so wird auf Grundlage des Ersteren die Licitation mit dem mündlichen Offertenten fortgesetzt; ist aber der Anbot des schriftlichen Offertes mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird Letzterem der Vorzug gegeben und nicht weiter verhandelt. — Andere nähere Bedingungen, so wie die Pläne und Vorausmassen, können täglich in der Neustädler Verpflegs-Magazinskanzlei eingesehen werden. — Vom K. K. Militärverpflegs-Hauptmagazine zu Neustadl am 12. Mai 1845.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 805. (2) Nr. 321.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit bekannt gemacht: Es sey mit Bescheide vom 28. April 1845, Z. 321, in die executive Feilbietung der, dem Peter Wischel von Altenmarkt gehörigen Realitäten, und zwar: die Hälfte der Wohn- und Wirtschaftsgebäude S. Nr. 17 und Rectif Nr. 20915 in Altenmarkt, der Grundstücke sub G. Z. Tomo IX., Fol. 147 bis 167, der Herrschaft Pölland dienstbar, zu Altenmarkt, und des Weingartens im Lanzberge sub G. Z. Tomo 25, Fol. 267, unter Herrschaft Pölland, wegen dem Herrn Carl Fabiany von Neustadl schuldigen 525 fl. 37 kr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 31. Mai und 2. Juni, die zweite auf den 30. Juni und 1. Juli, und die dritte auf den 30. Juli und 31. Juli 1845, jedesmal um die 10te Frühstunde in loco Altenmarkt und Lanzberg angeordnet worden, mit dem Beisage, daß diese Realitäten erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 630 fl. werden hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 28. April 1845.

Z. 806. (2)

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Mit Ende des Monats Juni 1845 kommen in der l. f. Stadt Neustadl zwei Fleischbauer-

Gerechtfamen zu vergeben. Diejenigen, welche dieses Gewerbsbefugniß zu erlangen wünschen, haben bis Ende des Monats Mai l. J., entweder persönlich oder portofrei ihre Gesuche bei dieser Bezirksobrigkeit zu überreichen, und sich gleichzeitig mit dem Moralitäts-Zeugnisse, so wie auch mit dem Vermögensbesitze auszuweisen.  
Bezirksobrigkeit Neustadt am 10. Mai 1845.

3. 777. (2)                      E d i c t a l = V o r r u f u n g.                      Nr. 1033.

Von der Bezirksobrigkeit Münkendorf werden nachbenannte, der dießjährigen Rekrutierung gewidmete, auf die Vorladung nicht erschienene Militärpflichtige, als:

Post Nr.	Des Namens	aus dem Geburts-			gewidmet	A n m e r k u n g
		Jahr	D r t	aus der P f a r r e		
1	Lorenz Groschel	1825	Belkhib	6	Obertucheln	auf die Vorlad., n. erschienen
2	Anton Stelle	"	Podworst	23	Com. St. Peter	"
3	Anton Pirz	"	Lachowitsch	53	Zirklach	"
4	Andreas Sais	"	Lersein	14	Mannsburg	"
5	Michel Schager	"	Odroglu	1	Streine	"
6	Vinc. Pogatschnig	"	Münkendorf	26	Münkendorf	passlos abwesend
7	Jos. Dollinscheg	"	Odroglu	2	Streine	auf die Vorlad. n. erschienen
8	Andreas Juvan	"	Prapretnusafel	9	"	"
9	Bartholmä Panischur	"	Brische	5	Neul	"
10	Matthäus Gollob	"	Oberstreine	7	Streine	auf dem Assentpl. n. erschienen
11	Matthias Paulin	1824	Escherna bei Stein	1	"	auf die Vorlad. n. erschienen
12	Franz Dollinscheg	"	Escherna bei Schwarzenbach	3	Goisd	auf dem Assentpl. n. erschienen
13	Jos. Dollanscheg	"	Schwarzenbach	9	"	auf die Vorlad. n. erschienen
14	Jac. Schinkoub	"	Goisd	21	"	"
15	Georg Samlen	"	Prapretnusafel	1	Streine	"
16	Franz Stirn	"	Stounig	2	"	auf dem Assentpl. n. erschienen
17	Joseph Urschitz	"	Stadt Stein	57	Stein	passlos absent.
18	Matthias Wivoda	"	detto	5	"	mit erlosch. Wanderb. abwes.
19	Johann Skerlepp	"	Deppelsdorf	32	Mannsburg	auf die Vorlad. n. erschienen
20	Michel Stamzer	"	Schmarza	35	Homeß	"
21	Andreas Wachter	"	Groß-Mannsburg	19	Mannsburg	mit erlosch. Wanderb. absent.
22	Johann Sina	"	Obertucheln	18	Obertucheln	auf die Vorlad. n. erschienen
23	Johann Jagoditz	"	Stahouka	11	Streine	"
24	Bartholmä Savasnig	"	Wisterschiga	13	"	"
25	Martin Schager	"	Bresie	2	Münkendorf	mit Pass abwesend
26	Joseph Börner	1823	Stadt Stein	64	Stein	mit Wanderbuch absent.

hiemit aufgefordert, innerhalb vier Monaten, vom Tage der Einschaltung dieses Edictes, bei dieser Bezirksobrigkeit persönlich zu erscheinen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigens dieselben als Rekrutierungsflüchtlinge behandelt werden.

Bezirksobrigkeit Münkendorf am 7. Mai 1845.

**Gubernial - Verlautbarungen.**

3. 816. (1) ad Sub. Nr. 11211. Nr. 3362.

**K u n d m a c h u n g.**

In Betreff der Herstellung des Unterbaues der Staats - Eisenbahn in der Strecke von Prag bis Krallup in Böhmen. — Vermöge hohen Hofkammer - Präsidialdecretes vom 26. April 1845, 3. 831JE P., ist die Herstellung des Unterbaues der Staats - Eisenbahn in der Strecke von Prag bis Krallup, in einer Länge von  $3\frac{3}{8}$  Meilen, oder 13518<sup>5</sup> Wiener - Klafter, im Wege der öffentlichen Offerte an den Mindestfordernden zu überlassen. — Zu diesem Behufe können die Pläne, die Kostenüberschläge mit Bezeichnung der Qualität und Quantität der Arbeiten, die Preistabelle für die verschiedenen Arbeitsgattungen, dann die allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung in dem Amtlocale der General - Direction der Staats - Eisenbahnen zu Wien, Stadt, Herrngasse Nr. 27, täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Die genannte Bahnstrecke beginnt in dem Bahnhof zu Prag, indem sie zunächst der Courtinenmauer zwischen dem Spittel und Neuthor mittels einer Krümmung von der an die Kreni'schen Anlagen und dem Bizkaberger angelehnten Wienerbahn sich trennt, und dann in gerader Linie die Vorstadt Karolinenthal, die Hehinsel und die Moldauer Arme mittels eines großen Viaductes und zweier Brücken bis jenseits Bubna überseht. Von da an verfolgt die Bahn das durch schroffe Felsen eingeeengte Moldaenthal, indem sie sich an das linke Ufer dieses Flusses anschmieget, und mittels einer Reihe von Krümmungen die Dtschaften: Dweinei, Vodbaber, Selz, Kostok, Letek, Libsic und Dolan zur Linken lassend, rechts über Holešowic die Dtschaft Krallup erreicht. — Im Allgemeinen werden folgende Bestimmungen festgesetzt: 1. Der Unterbau, zu welchem jedoch die Stationsplätze und Gebäude, dann die Wächterhäuser nicht gehören, wird in seiner Gesamtheit, das ist, aller dabei vorkommenden Arbeitsleistungen und Materialbeistellungen in der Art ausgedoten, daß derselbe einem Unternehmer, oder einer Unternehmungsgesellschaft, welche letztere von einem Bevollmächtigten repräsentirt werden muß, und deren Mitglieder sich jedenfalls solidarisch zu verpflichten haben, zur Ausführung überlassen werden kann. — 2. Die einzelnen Arbeiten

und die dafür veranschlagten Kosten bestehen summarisch in folgenden: 1) An Erdbewegung und Felsensprengung 942598 fl. 28 kr.; 2) an Bauobjecten und zwar: a. Für die beiden Viaducte durch das Karolinenthal und über die Moldauinsel sammt Mählarmen 486077 fl. 48 kr.; b. für die beiden großen Moldaubrücken 1,021525 fl. 31 kr.; c. für sonstige Brücken und Durchlässe 301815 fl. 58 kr., zusammen 1,809.419 fl. 17 kr., worunter auch das Wasserschöpfen mit dem Betrage von 78090 fl. begriffen ist; 3) an Stützmauern 150773 fl. 40 kr.; 4) an verschiedenen Arbeiten, als: Pflasterungen, Steinwürfe, Wegverlegungen, Gräbenausmauerungen, Absperungen u. 323215 fl. 33 kr., im Ganzen 3,226,006 fl. 58 kr., d. i. drei Millionen, zweimalhundert sechs und zwanzigtausend und sechs Gulden 58 kr. Conv. Münze. — 3. Bei jenen Strecken der Bahn, welche nach der Projectslinie ausgeführt werden, sind die in dem betreffenden Kostenüberschlage adjustirten Preise in allem und jedem selbst dann beizubehalten, wenn, ohne die Richtung der Bahnlinie zu ändern, die Niveauhöhe der Bahn modificirt würde, in welch' letzterem Falle nur das cubische Maß der Erd- oder Felsenarbeiten neu berechnet, die Geldbeträge selbst aber auf der Grundlage für die betreffenden Strecken im Projecte festgesetzten Preise ausgemittelt werden. Diese Categoric - Erhebungen werden nach den Grundsätzen die in den §§. 21 und 22 der Baubeschreibung und besonderen Baubedingnisse angegeben erscheinen, sogleich bei der Aussteckung vorgenommen werden. — 4. Die schriftlichen Offerte, welche bei der k. k. General - Direction für die Staats - Eisenbahnen längstens bis 20. Juni d. J. Mittags 12 Uhr zu überreichen sind, müssen gehörig versiegelt, und von außen mit der Aufschrift: Anbot des N. N., wohnhaft in N., zur Herstellung des Unterbaues der Staats - Eisenbahnstrecke von Prag bis Krallup versehen seyn. — In einem solchen Offerte muß der Procenten - Nachlaß, um welchen der Different den Bau gegen die zum Grunde liegenden Einheitspreise zu übernehmen gedenkt, sowohl durch Zahlen, als durch Buchstaben deutlich ausgedrückt werden. Auch muß dasselbe mit dem Vor- und Familiennamen, unter Angabe des Charakters und Wohnortes des Differenten, unterfertigt seyn, und darin auch ausdrücklich erklärt werden, daß der Anbotsteller die der Behandlung zum Grunde liegenden allgemeinen und speciellen

Baubedingnisse, die Baubeschreibung, Pläne, Kostenüberschläge, Preistabellen, kurz das ganze Bauelaborat eingesehen, wohl verstanden habe, und alle darin enthaltenen Bedingungen und Vorschriften pünctlich erfüllen wolle; zu welchem Behufe er diese Urkunden und Pläne vor Ueberreichung seines Offertes mit seiner Unterschrift zu versehen, und dieses in dem Offerte ausdrücklich zu bemerken hat. Derjenige Offertent, der nicht schon Bauunternehmer für die Staats-Eisenbahnen ist, oder sich bei früheren Bauerversteigerungen über seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung solcher Bauten ausgewiesen hat, soll auf glaubwürdige Art darthun, was für Bauten er bereits ausgeführt hat, und welche Mittel und Arbeitskräfte ihm zur Herstellung des betreffenden Baues zu Gebote stehen. Endlich muß einem jeden Offerte die ämtliche Bestätigung des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes zu Wien, oder eines Provinzial-Zahlamtes beigelegt seyn, daß der Offertent das 5% Badium von der oben angegebenen Ueberschlagssumme im Baren oder in haftungsfreien österreichischen Staatspapieren, die nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergegangenen Tages zu berechnen sind, erlegt habe, oder derselbe muß eine diesem Badium angemessene, von der k. k. Hofkammer-Procuratur oder von einem Fiscalamte in der Provinz nach den §§. 230 und 1374 d. a. b. G. B. annehmbar erklärte Sicherstellung beischließen. Offerte, welche diesen Erfordernissen nicht vollständig entsprechen, oder in welchen andere als die festgesetzten Bedingungen gestellt werden, werden nicht berücksichtigt. Ueberreichte Offerte werden nicht mehr zurückgegeben, und der Offertent bleibt rückfichtlich seines Angebotes vom Tage der Ueberreichung desselben bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung verbindlich; die Verpflichtung des Aeraars aber beginnt erst von dem Tage, an welchem von Seite des Hofkammer-Präsidiums die Genehmigung des Offertes erfolgt. — 6. Die eingelangten Offerte werden an dem oben bestimmten Tage von einer eigenen Commission entsiegelt und hievon nur diejenigen beachtet, welche vorschriftsmäßig verfaßt, und mit den erforderlichen Documenten versehen sind. — Die Entscheidung über die eingelangten Offerte erfolgt von Seite des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer und es wird hierbei demjenigen Offerte der Vorzug gegeben werden, welches sich als das vortheilhafteste für das Aeraar darstellt, vor-

ausgesetzt, daß der Offertent auch vermöge seiner persönlichen Eigenschaften und Sachkenntniß die erforderliche Bürgschaft gewährt. — 7. Nach erfolgter Genehmigung eines Offertes wird der Erstehet davon unverzüglich verständigt und mit demselben der Vertrag abgeschlossen werden. Den übrigen Offertenten werden die erlegten Badien und sonstigen Documente zurückgestellt und dieselben dadurch der übernommenen Verbindlichkeiten in Betreff ihrer Angebote enthoben. Das von dem Erstehet des Baues erlegte Badium wird als Caution zurückbehalten; es ist jedoch demselben gestattet, die Caution auch auf eine andere gesetzliche Weise zu erstatten. — 8. Wenn der Erstehet des Baues zu der Zeit, die ihm bekannt gegeben werden wird, zum Abschlusse des Vertrages und zur Übernahme der zu leistenden Arbeiten weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, so steht es dem Aeraar frei, an dem erlegten Badium einen Betrag von 5000 fl. abzugeben, wobei derselbe ausdrücklich erklärt, daß er auf jede von ihm anzufordende Mäßigung verzichte. Leistet er einer weiteren Aufforderung keine Folge, so ist das Aeraar berechtigt, das für die Ausführung des Baues Erforderliche ohne weitere Einvernehmung des Bauerstehers, auf dessen Gefahr und Kosten zu veranlassen, wobei er die vom Rechnungsdepartement der Generaldirection für die Staats-Eisenbahnen ausgefertigte ämtliche Kostenverrechnung als eine öffentliche, vollen Beweis herstellende Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet. — 9. Zur Vollendung der hier in Rede stehenden Bauten ist der Termin bis Ende August 1848 festgesetzt. — 10. In dem Falle, daß der Unternehmer den Bau in der vorgeschriebenen Zeit nicht vollendet, trifft denselben mit ausdrücklicher Begebung jeder anzufordenden richterlichen Mäßigung der Verlust der Hälfte einer Rate von dem im nächstfolgenden S. bestimmten Betrage, und er bleibt für die Folgen der Verspätung verantwortlich. Außerdem steht es der General-Direction für die Staats-Eisenbahnen frei, die Vollendung des Baues auf seine Kosten und Gefahr durch wen immer, und auf jede ihr geeignet scheinende Weise bewerkstelligen zu lassen, und den Ersatz der Auslagen, jene für die verlängerte Aufsicht nicht ausgenommen, aus der Caution und dem sonstigen Vermögen des Unternehmers zu holen, welcher auch in diesem Falle die vom Rechnungsdepartement der General-Direction auszufertigende ämtliche Kostenab-

rechnung als eine öffentliche, vollen Glauben verdienende Urkunde anzuerkennen sich verpflichtet. — 11. Die Zahlung an den Unternehmer geschieht nach Maßgabe seiner Leistungen in Raten. — Zu diesem Behufe wird die, mit Rücksicht auf den Procenten-Nachlaß sich darstellende Bausumme in 40 (vierzig) gleiche Theile oder Raten getheilt und dem Unternehmer in folgender Weise verabfolgt. — Sobald der Bauunternehmer so viel Arbeit vollführt hat, daß dieselbe an Werth den für die 1. Rate enthaltenden Betrag um 2 Drittel übersteigt, erwirbt er den Anspruch auf die Bezahlung der 1. Rate. Die 2. Rate erhält er, wenn er die Summe von zwei und zwei Drittel Raten ins Verdienen gebracht hat, und sofort muß er jedesmal, wenn es sich um eine Ratenzahlung handelt, ein  $\frac{2}{3}$  mehr, als diese beträgt, an Bauarbeit bewerkstelligen haben. Nach diesem Maßstabe erfolgt die Bezahlung bis zur vorletzten Rate. Die Zahlung der letzten und vorletzten Rate wird dem Unternehmer erst dann geleistet, wenn die Collaudirung und Final-Liquidirung vor sich gegangen, und die Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidiums hierüber erfolgt seyn wird. — Hat der Unternehmer nach seiner Leistung einen Anspruch auf eine Ratenzahlung, so wird ihm von der k. k. Bauleitung, welche über die Leistungen desselben ein Baujournal zu führen angewiesen ist, ein Certificat ausgestellt, mit welchem er sich wegen der zu bewirkenden Geldanweisung an die k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen zu wenden hat. Sollten die Summen der hier in Rede stehenden Bauten aus der Ursache eingetretener Modificationen geringer ausfallen, als veranschlagt wurde, so wird dieses bei der Ausstellung der Certificate in der Art berücksichtigt, daß bis zur Collaudirung immer 2 von den vollen im Eingang dieses §. erwähnten Raten rückständig bleiben müssen. — Würde aber die eine oder die andere dieser Summen überschritten, so steht es dem Unternehmer frei, um eine à Conto-Zahlung einzuschreiten, die ihm nur gegen besondere Bewilligung des k. k. Hofkammer-Präsidiums zu Theil werden kann. Aber auch in diesem Falle muß der Betrag von 2 Raten bis zur vollständigen Liquidirung zurückgehalten werden. — Von der k. k. General-Direction für die Staats-Eisenbahnen. Wien am 7. Mai 1845.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 790. (3)

Nr. 1698.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des

Blas Ikenitsch von Planina, in die executive Feilbietung des, dem Mathias Kouschja von ebendort gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Urb. Nr. 34101914 zinsbaren, auf 200 fl. gerichtlich geschätzten Geräthens pod desnem Klanzam, wegen schuldigen 200 fl. und 85 fl. c. s. c. bewilliget, und es seyen dazu der 22. April, der 19. Mai und der 19. Juni l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagsagung auch unter der Schätzung dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird.

Der Extract, die Bedingnisse und die Schätzung könnten bei diesem Gerichte eingesehen werden.  
Bezirksgericht Haasberg am 22. April 1845.

3. 820. (1)

Ergebenst Unterzeichneter nimmt sich die Ehre, einem verehrten Publikum bekannt zu machen, daß er mit hoher Bewilligung ein neues Handschuhmacher-Local eröffnet, und sich mit einer bedeutenden Auswahl der feinsten und elegantesten Handschuhmacher-Waren aller Art versehen hat, und zwar: Glacé-Handschuhe für Herren und Damen nach Grenobler und Pariser Art; weiße, gelbe, gefärbte, Kasinor-, dann wildlederne, so wie auch schwedische Handschuhe; ein großes Sortiment Hosenträger, Strumpfbänder, elastische Reiß-Rebschnüre für Damen; Maschinen-Bruchbänder, elastische Suspensorien und andere chirurgische Verbände; Leintücher, Kopfschleier, Unterziehbeinkleider und Nachtcamisols von Reh-, Gemis- und Hirschleder, Pantalons, Reit-, Jagd- und Postillonschossen.

Ich erlaube mir daher, diese meine Ware Einem verehrten Publikum zur geneigten Abnahme unter Versicherung der reellsten und billigsten Bedienung zu empfehlen  
Laibach am 20. Mai 1845.

Ferdinand Bilina,

Handschuhmacher in der Judengasse, mit dem Aushängschild:  
»zum silbernen Handschuh.«

3. 802. (2)

### Nachricht.

Der Endesgefertigte zeigt hiemit ergebenst an, daß er von dem hiesigen löbl. k. k. Stadt-Magistrate die Befugniß erhalten hat, sich in seiner Vaterstadt als Stahl- und Kupferstich-Drucker zu etabliren, und empfiehlt sich daher der Hochwürdigem Geistlichkeit, den respectiven Handelsleuten und Allen, die ihn mit in sein Fach einschlagenden Arbeiten beehren wollen, und verspricht billige Preise und schnelle Bedienung. Insbesondere empfiehlt er geschmackvolle Wechsel und Accre-

ditive in allen Farben, von 1 fl. bis 2 fl. 30 kr. pr. 100 Stück; Visit-Karten, in jedem Genre verziert, so wie mit Gold- und Silberlettern zc.; Heiligen-Bildern in allen Farben und colorirt, wclch letztere er der Hochwürdigen Geistlichkeit zu sehr billigen Preisen empfiehlt. Ferner über-

nimmt er Bestellungen auf Stahl- und Kupferplatten, die von ausgezeichneten Meistern in Wien, Prag zc. ausgeführt werden.

Laibach den 14. Mai 1845.

Anton Weimann,

bef. Kupfersich-Drucker, am alten Markt Nr. 156, neben Herrn Hohn'schen Hause.

B. 757. (3)

## B a d S o m b u r g, bei Frankfurt a. M.

Am Fuße des Taunusgebirges, 600 Fuß über der Meeresfläche, entspringen die Mineralquellen von **Somburg**. Zu den älteren, längst im hohen Rufe stehenden Quellen dieses Badeortes kamen in neuester Zeit noch **neue**, durch **arthetische Bohrungen** erzwungene, hinzu, die durch ihren ausgezeichneten Gehalt, durch ihre Intensität und Wirksamkeit in vielen Krankheiten schon in der kurzen Zeit, seitdem sie practisch angewendet werden, einen **ungewöhnlichen** Ruf unter den Mineralwässern Deutschlands erlangt haben.

Es sind jetzt im Ganzen **fünf** Quellen in **Somburg**, deren Analyse von dem berühmten Professor **Liebig** in Gießen unternommen worden ist. Trotz ihres verschiedenartigen Gehaltes können dieselben alle wie eine **einzige** Quelle, die nur verschiedenartig modificirt ist, betrachtet werden. Die **mineralischen Hauptbestandtheile** bleiben dieselben, sie sind nur verschiedenartig in ihrer Quantität und ihren Mischungsverhältnissen. Es wird dadurch dem Arzte ein sehr wichtiger Vortheil gewährt, da er so für jeden speciellen Fall das Wasser, das ihm gut dünkt, geben, oder im Verlaufe der Krankheit den Patienten bald diese, bald jene Quelle, je nach dem Stadium des Leidens, trinken lassen kann.

**Von sehr durchgreifender Wirkung** ist der innerliche Gebrauch des Wassers, besonders wenn es **frisch** an der Quelle getrunken wird, und die Bergluft, die Bewegung, die Zerstreuung, das Entferntseyn von allen Geschäften und jedem Geräusche des Städtelebens, unterstützt die Heilkraft dieses herrlichen Mineralwassers.

Die Quellen **Somburg's** sind erregend, tonisch, auflösend und abführend, sie bethätigen ihre Wirksamkeit in allen Fällen, wo es sich darum handelt, die gestörten Functionen des Magens und des Unterleibes wieder herzustellen, indem sie einen eigenthümlichen Reiz auf diese Organe ausüben, die abdominale Circulation in Thätigkeit setzen, und die Verdauungsfähigkeit regeln.

Mit vielem Erfolge findet ihre Anwendung Statt in **Krankheiten der Leber und der Milz, bei Hypochondrie, bei Urinleiden, bei Stein, bei der Gicht, bei der Gelbsucht, bei Hämorrhoidal-leiden und Verstopfungen, so wie bei allen Krankheiten, die von der Unregelmäßigkeit der Verdauungsfunktionen herrühren.**

Mit dem Rufe **Somburg's**, der sich seit vier Jahren stets gemehrt hat, ist auch **Somburg** selbst in jeder Beziehung fortgeschritten; neben der **alten** ist eine **neue** Stadt entstanden, mit prächtigen Hôtels, schönen Privat-Wohnungen, die dem Fremden allen möglichen Comfort gewähren, und die mit den berühmtesten Bädern in Bezug auf Bequemlichkeit und Luxus rivalisiren.

Die Waldungen und Bergketten, die **Somburg** mit einem reizenden Gürtel umkränzen, und die wahrhaft romantische und pittoreske Gegend laden zu Spaziergängen nach dem nahen Taunusgebirge ein.

Das Curgebäude, das die Pächter errichten ließen, erregt durch das Großartige seiner Bauart, durch den Luxus, mit dem es ausgestattet ist, allgemeine Bewunderung. Es enthält einen Ballsaal, einen Concertsaal, viele geschmackvoll decorirte **Conversationsäle**, wo man alle Unterhaltungen und Zerstreuungen der übrigen Badeorte findet, ein großes **Lesecabinet**, das unentgeltlich für das Publikum geöffnet ist, und wo die bedeutendsten **deutschen, französischen, englischen, russischen und holländischen** politischen und belletristischen Journale gehalten werden, ein Kaffee- und ein Rauchzimmer, die auf eine schöne Asphalt-Terrasse des Curgartens führen, und einen Speise-Salon, wo um **ein Uhr** und um **fünf Uhr table d'hôte** ist.

Das treffliche Orchester des **Mainzer Stadt-Theaters** ist für die ganze Saison engagirt, und spielt **dreimal** des Tags: Morgens an den Quellen, Nachmittag im Musik-Pavillon des Curgartens und Abends im großen Ballsaale.

Jede Woche finden Reunions, Bälle, wo die gewählte Badegesellschaft sich versammelt, und Concerte der **bedeutendsten** durchreisenden Künstler Statt.

**Die Sommer-Saison für dieses Jahr beginnt mit dem 1. Mai 1845, wo der große Cursaal eröffnet wird.**